

**Ergänzungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag vom 17.01.2022
i.d. Fassung des 1. Änderungstarifvertrages vom 28.03.2022**

Zwischen

dem Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V. (ABVP e.V.)
Vertreten durch die Vorsitzende, Frau Carmen Kurz-Ketterer
Rendsburger Straße 14, 30659 Hannover

und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD)
Vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Raymund Kandler
Pelkovenstraße 51, 80992 München

wird folgender Ergänzungstarifvertrag gem. § 14 Abs. 2 des Manteltarifvertrages vom 17. Januar 2022 in der Fassung vom 28.03.2022 vereinbart.

Präambel

Die Tarifparteien beabsichtigen, den Arbeitnehmern der tarifgebundenen Mitglieder des ABVP e. V. eine über die Leistungen der Pflegepflichtversicherung hinausgehende pflegerische Versorgung zu gewähren. Die GÖD und der ABVP e. V. leisten damit einen wesentlichen Beitrag zu Verbesserung der sozialen Bedingungen der in der ambulanten Pflege beschäftigten Arbeitnehmer.

Soweit in dem vorliegenden Tarifvertrag auf die Arbeitnehmer Bezug genommen wird, gilt diese Bezeichnung für weibliche und männliche Arbeitnehmer.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich entspricht dem Geltungsbereich gem. § 1 des Manteltarifvertrags zwischen dem ABVP e.V. und der GÖD vom 17. Januar 2022 i.d. Fassung vom 28.03.2022.

§ 2 Grundsätze

Der ABVP e. V. beauftragt zur Sicherstellung der beabsichtigten pflegerischen Versorgung einen Versicherer mit Konzeption, Angebot und Verwaltung eines entsprechenden Versicherungsprodukts, der Pflege-AsseCura. Der von dem ABVP e. V. mit dem Versicherer zu diesem Zweck abzuschließende Versicherungsvertrag ergänzt und konkretisiert den Tarifvertrag.

Die Verwaltung und Leistungsgewährung aus der Pflege-AsseCura erfolgt durch den Versicherer. Die Tarifparteien verpflichten sich, im erforderlichen Umfang an der Verwaltung des Versicherungsprodukts mitzuwirken. Die Arbeitgeber melden, beginnend frühestens zum 15.08.2022, alle Anspruchsberechtigten dem Versicherer. Die Prämien werden vom Arbeitgeber an den Versicherer monatlich abgeführt.

Weitere Ansprüche an den Arbeitgeber ergeben sich aus diesem Tarifvertrag nicht.

§ 3 Prämie, Leistungen und Versicherungsbeginn

Die Prämie beträgt für alle Anspruchsberechtigten inklusive der Teilzeitbeschäftigten € 80,00 pro Monat.

Versicherungsfall ist der Eintritt des Pflegefalls gemäß SGB XI. Bei Eintritt des Versicherungsfalls während der Zeit der entgeltpflichtigen Beschäftigung der Anspruchsberechtigten erbringt der Versicherer die im Versicherungsvertrag festgelegte Leistung. Die Leistung beinhaltet den Ersatz von Aufwendungen für Pflege oder ein Pflegegeld (Pflegekostenversicherung) bis zu 100 Prozent der Leistungen der privaten oder sozialen Pflegepflichtversicherung. Die Anspruchsberechtigten erhalten darüber hinaus die Möglichkeit, bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses die Versicherung unter Erhalt der von den Anspruchsberechtigten erworbenen Rechte zu einem vergünstigten Beitrag fortzuführen. Die Aufnahme erfolgt ohne Gesundheitsprüfung.

Der Versicherungsbeginn ist der im Versicherungsvertrag festgelegte Zeitpunkt, frühestens der 01.09.2022.

§ 4 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigte sind die in Voll- und Teilzeit beschäftigten Arbeitnehmer im Alter von 16 bis 70 Jahren, deren Arbeitsverhältnis länger als sechs Kalendermonate besteht und die Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung haben, soweit sie den Versicherungsbedingungen des Versicherungsvertrages entsprechen (versicherbarer Personenkreis).

Der Versicherungsvertrag sieht zusätzlich Regelungen für die Pflicht zur Beitragszahlung im Versicherungsfall sowie für die Fortführung des Versicherungsschutzes bei zeitlich beschränktem Fortfall des Anspruchs auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung vor, insbesondere für den Fall einer über die Dauer von 6 Wochen hinausgehenden Arbeitsunfähigkeit.

Nicht anspruchsberechtigt sind Praktikanten und geringfügig Beschäftigte.

§ 5 Schlussbestimmungen

Der Tarifvertrag tritt zum 01.09.2022 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.08.2023

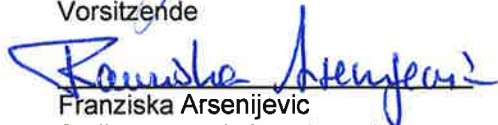
Sofern der Spitzenverband Bund der Pflegekassen in den Richtlinien gem. § 72 Abs. 3c SGB XI bzw. weitere Kostenträger keine volle Refinanzierung durch die Kostenträger gewährleistet, ist der vorliegende Tarifvertrag beiderseits jeweils mit sofortiger Wirkung kündbar. Für diesen Fall werden Tarifparteien unverzüglich Verhandlungen zur Neuregelung führen.

Hannover, München, den 28.03.2022

Arbeitgeber und Berufsverband
Privater Pflege e.V.



Carmen Kurz-Ketterer
Vorsitzende



Franziska Arsenijevic
Stellvertretende Vorsitzende

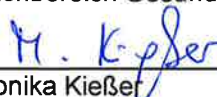
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
und Dienstleistungen (GÖD)



Raymund Kandler
Vorsitzender



Josef Nikl
Fachbereich Gesundheitswesen



Monika Kießler
GÖD - Tarifkommission



Sylvia Egerer
GÖD-Tarifkommission